

31.08.2016

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

### Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

#### A Problem

Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zu bestimmen. In Nordrhein-Westfalen soll dies in der „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFÖVO)“ geregelt werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Aufgaben, die sich infolge der auf der Grundlage des § 45b Absatz 4 Satz 1 und des § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden sind sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, zu erstellenden Rechtsverordnung hinsichtlich des Verfahrens im Rahmen der Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben der Qualitätssicherung ergeben, ab dem 1. Januar 2017 zuständig. In der Vergangenheit übernahm die Bezirksregierung Düsseldorf die Aufgaben, die sich aus der „Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO)“ vom 22. Juli 2003 hinsichtlich der Betreuungsangebote ergeben haben. Allerdings sollen die Aufgaben der Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung

- als Angebot zur Unterstützung im Alltag oder Koordinierungsstelle,
- der Konzeption von Schulungen zur Vermittlung der Basisqualifikation für Nichtfachkräfte

sowie die der Anerkennung der Angebote nachfolgenden Aufgaben (beispielsweise Widerruf und Überprüfung der jährlichen Erklärungen) und die Führung eines Verzeichnisses über anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

Datum des Originals: 30.08.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag auf die Kreise und kreisfreien Städte ist, aufgrund der größeren Kenntnis örtlicher Gegebenheiten und gemeindlicher Strukturen, für eine zeitnahe und sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben von erheblichem Vorteil. Niedrigschwellige Angebote werden in Zukunft ein zentraler Baustein in den Versorgungsnetzwerken für ältere pflegebedürftige Menschen sein. Dabei wird es angesichts der demographischen Entwicklung einen erheblichen quantitativen Aufwuchs und auch eine qualitative Entwicklung hinsichtlich der altengerechten Quartiersversorgung geben müssen.

Zum einen müssen diese Netzwerke vor Ort entstehen und können daher sinnvoll nur kommunal gesteuert werden. Hierbei kann die Verantwortung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag ein wichtiger Baustein sein. Die Kommunen sind für diesen Bereich in NRW schon heute nach § 16 APG NRW verantwortlich. Die Bedeutung der kommunalen Einflussmöglichkeiten wurde auch in der Bund-Länder-AG 'Rolle der Kommunen in der Pflege' unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich betont. Die Kommunalen Spitzenverbände gaben darüber hinaus ihre Zustimmung zur Aufgabenübertragung auf die Kommunen.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Anträge erheblich erhöhen wird, wenn auch Entlastungsangebote nach der AnFöVO anerkannt werden können; dies führt auch zu einem Mehraufwand für die Bezirksregierungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde.

## **B Lösung**

Die Aufgaben, die sich aus der AnFöVO ergeben, werden nunmehr hauptsächlich durch die 54 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Diese kennen die örtlichen Gegebenheiten und gemeindlichen Strukturen für die beantragten Betreuungs- und Entlastungsangebote. Dies soll eine zeitnahe und damit dem Bedarf der anspruchsberechtigten Personen angemessene Bearbeitung gewährleisten.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird mit Inkrafttreten der AnFöVO die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen, die durch diese Verordnung anfallen.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Das Gesetz verursacht dem Landeshaushalt zusätzliche Ausgaben dahingehend, dass für die neuen Aufgaben, die durch die fünf Bezirksregierungen wahrgenommen werden, fünf neue Planstellen (1 x Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bzw. 4 x Laufbahngruppe 2,1. Einstiegsamt) mit den erforderlichen Personalausgabemitteln in den Haushaltsentwurf 2017 im Epl. des MIK, Kapitel 03 310, eingestellt wurden.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Den Kreisen und kreisfreien Städte werden durch dieses Gesetz neue Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Daher wurde eine Kostenfolgenabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) vorgenommen. Im Ergebnis führen die neuen Aufgaben bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 zu geschätzten Kosten in Höhe von rd. 1.972.000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von jeweils rd. 1.003.000 Euro. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Kostenfolgenabschätzung verwiesen, der die Kommunalen Spitzenverbände zugestimmt haben. Damit liegen die Kosten deutlich unter der Wesentlichkeitsschwelle des KonnexAG in Höhe von rd. 4,4 Mio. Euro p.a.. Diese wird auch nicht nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG überschritten. Im Bereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ist in dem zu betrachtenden Zeitraum von fünf Jahren das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) erlassen worden. Die Wesentlichkeitsschwelle wird in der Zusammenschau mit den durch das LGG entstehenden Kosten (1.360.000 Euro pro Jahr) insgesamt nicht erreicht, da sich dann die Mehrbelastungen im ersten Jahr auf 3.332.000 Euro und in den Folgejahren auf 2.363.000 Euro belaufen. Dies gilt auch für das GEPA, da diesbezüglich mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zur Kostenneutralität geschlossen worden ist, die eine Mehrbelastung der Kommunen ausschließt.

Im Übrigen sind nach dem KonnexAG bei der Ermittlung der Mehrbelastung der kommunalen Aufgabenträger etwaige im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung anfallende Einnahmen zu schätzen und mit den Kosten zu verrechnen. Eine derartige Verrechnung ist vorliegend vorzunehmen, da den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit eingeräumt wird, Gebühren für ihr Tätigwerden zu erheben. Dabei werden die Gebühren so bemessen, dass sie insgesamt kostendeckend sind und folglich durch die Aufgabenübertragung bei den Kreisen und kreisfreien Städten keine finanziellen Mehrbelastungen anfallen. Im Ergebnis entsteht den kommunalen Aufgabenträger somit insgesamt durch das Gesetz keine wesentliche Belastung und es ist kein Belastungsausgleich zu zahlen.

Die Aufgabenübertragung hat nach § 3 Gemeindeordnung NRW durch Gesetz zu erfolgen.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Mit der Übertragung der Aufgaben, die sich infolge der auf der Grundlage des § 45b Absatz 4 Satz 1 und des § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden sind sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, zu erstellenden Rechtsverordnung hinsichtlich des Verfahrens im Rahmen der Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben der Qualitätssicherung ergeben, auf die Kreise und kreisfreien Städte werden diese wie dargestellt gebührenpflichtig.

Dies ist gerechtfertigt, da die gewerblichen Anbieterinnen und Anbieter mit ihrer Tätigkeit ein Gewinnerzielungsinteresse verbinden und daher nicht zu rechtfertigen ist, dass den Kommunen und damit der Allgemeinheit für die Umsetzung einer bundesrechtlichen Regelung, für die den Ländern keine Finanzmittel seitens des Bundes bereitgestellt werden, Mehrausgaben entstehen. Aus diesem Grund wird in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 3. Juli 2001 eine neue Tarifstelle eingeführt. Die Kreise und kreisfreien Städte werden mit Übernahme ihrer Aufgaben Gebühren für die Bearbeitung der Anträge und der Ausführung der sonstigen ihnen durch die Verordnung zu übertragenden Aufgaben erheben können. Diese

Gebühren werden derart bemessen, dass die Kreise und kreisfreien Städte eine ausreichende Finanzausstattung und somit einen finanziellen Ausgleich für die Erfüllung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erhalten. Die Gebührenpflichtigkeit ist auch mit der sozialpolitischen Zielsetzung des SGB XI vereinbar, da dass aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Niedrigschwelligkeit der Verfahren die aufwandsorientierte Gebührenhöhe maßvoll sein wird und ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeiten von einer Gebührenerhebung ausgeschlossen werden.

Durch die Erhebung der Gebühren erfolgt eine Belastung der Unternehmen. Diese ist aber, da sie nur einmal jährlich anfällt, für das einzelne Unternehmen relativ gering.

Eine Belastung der privaten Haushalte erfolgt ggf. mittelbar, wenn die Anbieterinnen und Anbieter der Entlastungs- und Betreuungsangebote die ihnen durch die Gebühren entstehenden Kosten auf die Nutzerinnen und Nutzer überträgt.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Festzustellen ist, dass im Wesentlichen Frauen davon profitieren werden, dass künftig Entlastungsangebote in NRW anerkannt und damit auch die entsprechenden Leistungen abgerufen werden können. Die Vorteile, die sich aus der künftigen ortsnäheren Aufgabenwahrnehmung ergeben, werden daher auch überwiegend Frauen zugute kommen.

Der Anteil der Frauen an den Pflegebedürftigen liegt bei ca. zwei Dritteln. Dies gilt auch für den Anteil an den Pflegenden. Hinzu kommt, dass in heterosexuellen Partnerschaften aufgrund der höheren Lebenserwartung nach dem Versterben des Mannes meist die Frau allein in der Häuslichkeit verbleibt. Wenn keine pflegenden Angehörigen vorhanden sind, hat dies zur Folge, dass ein Wechsel in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung die einzige Alternative ist. Die Möglichkeit, Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch nehmen zu können, eröffnet in einigen Fällen zukünftig die Perspektive, länger in der eigenen Häuslichkeit leben zu können.

## **I Befristung**

Keine.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)**

### Artikel 1

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW.S. 625) wird wie folgt geändert:

### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Gestaltung der Angebote
- § 3 Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss
- § 4 Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur
- § 5 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- § 6 Beratung
- § 7 Örtliche Planung
- § 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege
- § 9 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

### Teil 2

#### Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur

- § 10 Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen
- § 11 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen
- § 12 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen
- § 13 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- § 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

§ 15 Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

**Teil 3  
Weitere Angebote**

§ 16 Komplementäre ambulante Dienste  
 § 17 Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger  
 § 18 Einrichtungen der Behindertenhilfe

**Teil 4  
Maßnahmen des Landes**

§ 19 Landesförderplan  
 § 20 Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen

**Teil 5**

§ 21 Verfahren, Datenschutz  
 § 22 Übergangsregelungen  
 § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Berichtspflicht

**§ 1  
Ziele**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen.

(2) Sämtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz sind darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

(3) Die Bedürfnisse der Pflegepersonen im Sinne von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, und aller anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Teil 5 wie folgt gefasst:

**„Teil 5  
Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

2. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ durch die Angabe „1,2 und 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424“ ersetzt.:

Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige), sind bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur nach diesem Gesetz besonders zu berücksichtigen. Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen, in Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und zu unterstützen.

### **§ 15**

#### **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen**

Pflegeeinrichtungen können pflegebedürftigen Menschen die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.

3. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### **„Teil 3 Weitere Angebote“**

### **§ 16**

#### **Komplementäre ambulante Dienste**

(1) Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen, Beratungsdienste zur Wohnraumanpassung, Hausbetreuungsdienste, Hausnotrufdienste und andere ergänzende ambulante Hilfen wie persönliche Assistenz für ältere und pflegebedürftige Menschen und Angehörige.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste sicher

4. Dem § 16 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 45b Absatz 4 Satz 1 und des § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – So-

ziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden sind sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist ergeben, werden von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen, mit Ausnahme der Verfahren über die Anerkennung der Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die mindestens dem Inhalt und Umfang einer Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, entsprechen, den Verfahren im Zusammenhang mit Förderungen von Vorhaben nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie etwaiger Rechtsstreitverfahren. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(4) Die Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 3 führt

1. die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Kreise und kreisfreien Städte. Diese stellt insbesondere sicher, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern von Angeboten beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt und
2. das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten lassen. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckgemäßen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisun-

gen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieser Verordnung geboten erscheint.“

### **§ 18**

#### **Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Soweit in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu fördern, soweit nicht andere Leistungsträger zur Finanzierung verpflichtet sind.

5. Nach § 18 wird folgende Überschrift eingefügt

#### **„Teil 4 Maßnahmen des Landes“**

### **§ 20**

#### **Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen**

Das für die Altenpolitik zuständige Ministerium erarbeitet und veröffentlicht einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht als Gesamtanalyse zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen. Dieser dient zugleich als Planungsgrundlage für den Landesförderplan nach § 19.

6. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt

#### **„Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



**Begründung:**

Mit den an § 16 des Alten- und Pflegegesetzes angefügten Absätzen wird eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, die Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der durch die Landesregierung zu erstellenden Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) ergeben, auf die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Diese kennen die örtlichen Gegebenheiten und gemeindlichen Strukturen für die beantragten Angebote zur Unterstützung im Alltag. Dies soll eine zeitnahe und damit dem Bedarf der anspruchsberechtigten Personen angemessene Bearbeitung gewährleisten. Zudem wird mit der Aufgabenübertragung dem bundesgesetzgeberischen Willen, nämlich der Stärkung der Rolle der Kommunen, Rechnung getragen.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird mit Inkrafttreten der AnFöVO am 1. Januar 2017 die Wahrnehmung der Aufgaben, die durch die Regelungen des zweiten Teils dieser Verordnung anfallen, übertragen. Diese Aufgabenübertragung bedurfte eines Gesetzes.

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit der Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden geregelt und das Weisungsrecht näher bestimmt. Mit diesen Regelungen soll eine landeseinheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden.